



**Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2011/109B

freigegeben am 29.06.2011

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

Datum: 29.06.2011

Anstalt öffentlichen Rechts - "Ausschreibungsverbund Ammerland"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.07.2011	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich nicht mehr an dem gemeinsamen Ausschreibungsverbund Ammerland in Form der Anstalt öffentlichen Rechts unter der Maßgabe, dass ausschließlich der Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Netze Strom und Gas angestrebt wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah zu prüfen, welche Erfolgsaussichten bei einer primär anzustrebenden Umsetzung eines Beteiligungsmodells bestehen, auch im Verbund mit einer oder mehreren Gemeinden aus dem Landkreis Ammerland.

Sach- und Rechtslage:

Die Thematik ist ausführlich in den Vorlagen 2011/109 und 2011/109A dargestellt worden. Insoweit wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Da bereits mehrere Gemeinden entsprechende Ratsbeschlüsse in dieser Angelegenheit gefasst haben, fand am 28.06.2011 ein Gespräch mit den Vertretern der Anstalt öffentlichen Rechts statt. Dabei wurde deutlich, dass die im vergangenen Jahr ausdrücklich und in erster Linie angestrebte Lösung eines Beteiligungsmodells weder von der Gemeinde Bad Zwischenahn noch von der Stadt Westerstede weiter verfolgt werden.

Der insoweit bestehende größte gemeinschaftliche Nenner wäre lediglich die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Netze Strom und Gas.

Diese Lösung hätte wohl dann auch ihre Berechtigung gehabt, wenn zwischenzeitlich keine weiteren Erkenntnisse in Bezug auf die Rahmenbedingungen eines Konzessionsvertrages hätten gewonnen werden können. Wie der Presse zu entnehmen war, hat zwischenzeitlich der Nordkreis Vechta seine Überlegungen zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages abgeschlossen.

Aus den bisher veröffentlichten Teilergebnissen wird deutlich, dass die Ergebnisse - was im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen nicht verwundern darf - im Rahmen der sog. Konzessionsabgabenverordnung verbleiben. Weitere Überlegungen - beispielsweise zur Gründung einer Gesellschaft, deren Ziel der Umgang mit erneuerbaren Energien ist - werden jedoch insbesondere von den Gemeinden Apen, Edewecht, Wiefelstede und auch Rastede als fragwürdig in Bezug auf die vorhandenen Einrichtungen dieser Art in allen Gemeinden des Ammerlandes angesehen.

Die Gemeinden waren im vergangenen Jahr vor allem dafür eingetreten, primär den Markt nach Möglichkeiten von Beteiligungsmodellen abzufragen. Hierfür wurden auch von allen Gemeinden Satzungen beschlossen, deren strukturell wichtigstes Element eben auch die Beteiligung an einem solchen Modell gewesen ist.

Unter dem Eindruck aktueller Erkenntnisse einerseits und dem gewollten Ergebnis einer Marktanalyse andererseits in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten hält es die Verwaltung deshalb nicht mehr für geboten, an einer Verbundsituation mit dem Ziel des ausschließlichen Abschlusses eines Konzessionsvertrages teilzunehmen. Diese Aufgabe könnte - auch nach Auffassung der anderen Gemeinden - auch durch jede einzelne Gemeinde weiter verfolgt werden, ohne im Ergebnis wesentliche Einschränkungen hinnehmen zu müssen und ohne gleichzeitig die doch aufwändigere Konstruktion einer Anstalt öffentlichen Rechts zu bemühen.

Die fehlende Gemeinsamkeit ist insbesondere im Hinblick auf den vergleichsweise späten Zeitpunkt zu bedauern. Gleichwohl gilt es deshalb jetzt im besonderen Maße, zeitnah die entsprechenden Prüfungen abzuschließen und das weitere Vorgehen festzulegen.

Hierzu gehört auch die Erkenntnis, dass insbesondere in der Nachbargemeinde Wiefelstede nahezu gleich lautende Überlegungen bestehen - ähnlich wie in Edewecht bzw. in Apen - und deshalb im Hinblick auf Synergieeffekte versucht werden sollte, eine gemeinsame Lösung anzustreben. Insbesondere im Hinblick auf das in beiden Gemeinden vorhandene Energiepotenzial können sich dadurch zunächst keine schlechteren Chancen ergeben.

Ob und inwieweit auch die entfernt liegenden Gemeinden Edewecht und Apen in einen solchen Verbund integriert werden können, bleibt abzuwarten; unterschiedliche Flächenstrukturen können hier u. U. zu abweichenden Erkenntnissen führen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat eine Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für die Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes verabschiedet. Darin plädiert die Länderkammer im Bereich der gemeindlichen Konzessionsabgabe bei den örtlichen Energienetzen dafür, dass das Ertragswertverfahren (im Gegensatz zu dem in unserem Vertrag festgelegten Sachwertverfahren) maßgeblich zur Bestimmung des Netzkaufpreises sein soll. Diese Überlegungen wurden bereits vor etwa 10 Jahren durch höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt. Soweit dieses Gesetz am 06.07. d. J. verabschiedet werden sollte, würden sich dadurch u. U. auch deutliche Erleichterungen und Risikominimierungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Netzkaufpreises ergeben; auf die bislang in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen wird insoweit verwiesen.

Die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes soll darüber hinaus auch andere Verpflichtungen bezüglich der Art und des Umfangs netzspezifischer Daten sowie die Herausgabe der Netzdaten regeln.

Insbesondere soll die Bundesnetzagentur entgegen bisheriger Regelung für den Fall, dass keine Einigung über den Netzkaufpreis erzielt wird, die Kompetenz erhalten, die Vergütung der auf der Grundlage der durch die regulierten Netzentgelte zu erwartenden Ertragswerte festzusetzen. Ein auch immer wieder von der Verwaltung thematisierter Schwerpunkt im Konflikt um die Festlegung des Netzkaufpreises wäre dann u. U. beseitigt.

Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Soweit dem Beschlussvorschlag entsprochen werden sollte, werden unmittelbar nach der Sommerpause die Ergebnisse vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bislang entstandenen Verfahrenskosten, insbesondere für die Beratung, werden auf den Stichtag 28.06.2011 (Ende des Abschlusses der Beratungen zur Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts unter Beteiligung von 6 Gemeinden) abgerechnet. Für weitere Überlegungen wird vom Kostenumfang her entscheidend sein, welche weiteren Partner an dem grundsätzlich und allgemein geltenden Überlegungen auf der Grundlage der bisherigen Beratungen teilnehmen wollen. Auch hierzu wird es zu gegebener Zeit eine entsprechende Information gegeben.

Anlagen:

Keine.